

2. ordentliche UV- Sitzung, 18.02.2022

1. Anpassung des Jahresvoranschlags 21/22 (eingebacht vom Wirtschaftsreferat)

Der bereits beschlossene Jahresvoranschlag für das Wirtschaftsjahr 2021/2022 entsprach in der bisher beschlossenen Form nicht der wirtschaftlichen Gebarung der ÖH Uni Salzburg.

Mit diesem Antrag wird der JVA angepasst, um das wirtschaftliche Gebaren der ÖH Uni Salzburg zu repräsentieren.

Die Universitätsvertretung der HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg (ÖH Uni Salzburg) möge daher den Jahresvoranschlag 21/22 in abgeänderter Form beschließen.

Anhang:

- [Jahresvoranschlag 21/22 markiert](#)

2. Antrag zur Genehmigung des Jahresabschlusses und Prüfberichtes 20/21 (eingebracht vom Wirtschaftsreferat)

Mit diesem Antrag wird das vergangene Wirtschaftsjahr abgeschlossen. Der Prüfbericht wurde gemeinsam von dem Wirtschaftsreferat, der Buchhaltung, dem Vorsitzteam und unserer Steuerberatung angefertigt und von unserem Wirtschaftsprüfer gemäß den uns vorgegebenen Regelungen überprüft.

Die Universitätsvertretung der HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg (ÖH Uni Salzburg) möge daher den Jahresabschluss und Prüfbericht 21/22 in der vorliegenden Form beschließen.

Der Jahresabschluss Wirtschaftsjahr 2020/2021 ist unter folgendem Link auf der ÖH-Homepage abrufbar:

<https://www.oeh-salzburg.at/wp-content/uploads/PruefberichtOeHUniSbg1.pdf>

3. Antrag auf Änderung der Satzung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg: eingebracht von GRAS, VSStÖ, LUKS

Es soll die Konstituierung der Fakultätsvertretungen nach einer erfolgten ÖH-Wahl neu geregelt werden, da die bisherige Regelung nicht gesetzeskonform ist in ihrer Form. Da die Änderung erst für die Zusammensetzung und Konstituierung der FVen nach den ÖH-Wahlen 2023 gelten soll, soll eine entsprechende Übergangsbestimmung eingefügt werden.

Die Hochschulvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität möge beschließen:

§8a der Satzung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg lautet wie folgt:

§ 8a Konstituierung der Fakultätsvertretungen

Die Fakultätsvertretungen werden nach erfolgter Entsendung durch die Studienvertretungen gemäß §4 Abs 1 zur konstituierenden Sitzung von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Universitätsvertretung oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern einberufen. Bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden der Fakultätsvertretung und der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in der konstituierenden Sitzung wird die konstituierende Sitzung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Universitätsvertretung oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter geleitet.

Nach §19 wird ein §20 in der Satzung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg eingefügt:

§20 Übergangsbestimmungen

§8a ist in dieser Fassung erstmals bei der Konstituierung dieser Fakultätsvertretungen nach den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2023 anzuwenden.

4. Antrag auf Änderung der Richtlinien für das Sozialstipendium: eingebracht von GRAS, VSStÖ, LUKS

Die Richtlinien des Sozialstipendiums der HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg (im folgenden ÖH Uni Salzburg genannt) sollen geändert werden, um Studierenden die Zugänglichkeit des Stipendiums zu erleichtern. Insbesondere die Pandemie hat uns gelehrt, dass die soziale Lage von Studierenden sich schnell ändern kann und daher muss sich auch das Sozialstipendium der ÖH Uni Salzburg entsprechend anpassen und die teils schon älteren Richtlinien erneuern.

Die Universitätsvertretung möge beschließen:

Die Richtlinien für das Sozialstipendium werden wie folgt geändert:

§ 2 Vergabekriterien

1) a) Voraussetzung für die Gewährung einer Unterstützung durch die Österreichische Hochschüler*innenschaft ist, dass die oder der Studierende Mitglied der Österreichischen Hochschüler*innenschaft ist, ein außerordentliches oder ordentliches Studium betreibt, im Sinne dieser Richtlinien sozial bedürftig ist, einen adäquaten Studienerfolg nachweisen kann und von keiner anderen Stelle eine ausreichende Unterstützung erhält. Mitarbeiter*innen der Österreichischen Hochschüler*innenschaft kann keine Unterstützung gewährt werden.

soll geändert werden in:

1) a) Voraussetzung für die Gewährung einer Unterstützung durch die ÖH Universität Uni Salzburg ist, dass die oder der Studierende Mitglied der ÖH Universität Salzburg ist, ein außerordentliches oder ordentliches Studium betreibt, im Sinne dieser Richtlinien sozial bedürftig ist, einen adäquaten Studienerfolg nachweisen kann und von keiner anderen Stelle eine ausreichende Unterstützung erhält. Mitarbeiter*innen der ÖH Universität Salzburg kann keine Unterstützung gewährt werden.

2) Soziale Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinien liegt dann vor, wenn der oder die Studierende nicht bei den Eltern wohnt und wenn die monatlichen Ausgaben die monatlichen Einnahmen übersteigen. Der Bezug von Studienbeihilfe schließt soziale Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinien aus, es sei denn es handelt sich um Studierende, die trotz eigenem Wohnsitz am Studienort die erhöhte Studienbeihilfe für „auswärtige Studierende“ nach dem Studienförderungsgesetz nicht erhalten.

Dieser Punkt sollte geändert werden in:

2) Soziale Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinien liegt dann vor, wenn der oder die Studierende nicht Soziale Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinien liegt dann vor, wenn der oder die Studierende nicht bei den Eltern wohnt und wenn die monatlichen Ausgaben die monatlichen Einnahmen übersteigen. Der Bezug von Studienbeihilfe schließt soziale Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinien aus, es sei denn es handelt sich um Studierende, die trotz eigenem Wohnsitz am Studienort die erhöhte Studienbeihilfe für „auswärtige Studierende“ nach dem Studienförderungsgesetz nicht erhalten. **Außerdem ist die soziale Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinien gegeben, wenn trotz sparsamen Lebensstil kein signifikanter Überschuss monatlich erzielt wird.**

(4) Für Ausgaben dürfen maximal folgende Beträge in Abzug gebracht werden:

a) Für tatsächlich entstandene Kosten für Wohnen höchstens **314 Euro** für die/den Antragsteller*in. Für die oder den im gemeinsamen Haushalt/ Lebensgemeinschaft lebende(n) (Ehe)Partner*in und die im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder erhöht sich der für Wohnkosten festgelegte Betrag um jeweils 90 Euro.

Dieser Punkt soll geändert werden in:

4) Für Ausgaben dürfen maximal folgende Beträge in Abzug gebracht werden:

a) Für tatsächlich entstandene Kosten für Wohnen höchstens **430 Euro** für die/den Antragsteller*in. Für die oder den im gemeinsamen Haushalt/ Lebensgemeinschaft lebende(n) (Ehe)Partner*in und die im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder erhöht sich der für Wohnkosten festgelegte Betrag um jeweils 90 Euro.

5) Studienerfolg soll ergänzt werden um:

f) Das nachgewiesene Arbeiten an einer Diplom- oder Masterarbeit oder einer Dissertation gilt als ausreichender Studienerfolg, die nachgewiesene Arbeit an einer Bachelorarbeit kann den zu erbringenden Leistungsnachweis um 8 ECTS reduzieren.

g) Für Studierende, welche sich im 1. Semester eines Masterstudiums befinden, gilt der Studienerfolg des Bachelorstudiums bzw. des Bachelorzeugnisses selbst, sofern das Masterstudium direkt im Anschluss an das Bachelorstudium folgt.

h) Studierende, die erst ein volles Semester absolviert haben, müssen nur die Hälfte der oben vorgeschriebenen ECTS oder Semesterwochenstunden nachweisen. Diese müssen somit einen Nachweis von 8 ECTS erbringen.

i) In speziellen Fällen kann in Absprache mit dem/der Referent*in für wirtschaftliche Angelegenheiten und der/dem Vorsitzenden der ÖH Uni Salzburg auf die Erfüllung der Vergabekriterien zum Studienerfolg verzichtet werden. Eine solche Entscheidung ist in den Unterlagen schriftlich mit einem Aktenvermerk zu begründen.

Geändert werden soll zu § 2 Punkt 5. außerdem:

Insgesamt dürfen die auf diese Weise errechneten Ausgaben monatlich nicht mehr als **616 Euro** für die/den Antragsteller/in und 444 Euro für die oder den im gemeinsamen Haushalt/Lebensgemeinschaft lebende(n) (Ehe) Partner/in betragen. Dieser Betrag erhöht sich um 275 Euro für jedes im Haushalt lebende Kind bzw. um 385 Euro bei allein erziehenden Studierenden, zuzüglich um 225 Euro für

nachgewiesene Kosten der Kinderbetreuung sowie um höchstens 165 Euro für zum Studium notwendige Aufwendungen.

§ 2 Punkt 5. soll geändert werden in:

Insgesamt dürfen die auf diese Weise errechneten Ausgaben monatlich nicht mehr als **850 Euro** für die/den Antragsteller/in und 444 Euro für die oder den im gemeinsamen Haushalt/Lebensgemeinschaft lebende(n) (Ehe) Partner/in betragen. Dieser Betrag erhöht sich um 275 Euro für jedes im Haushalt lebende Kind bzw. um 385 Euro bei alleinerziehenden Studierenden, zuzüglich um 225 Euro für nachgewiesene Kosten der Kinderbetreuung sowie um höchstens 165 Euro für zum Studium notwendige Aufwendungen.

§ 3 Ansuchen

1) Ansuchen auf Unterstützung der ÖH UNI Salzburg können von den Studierenden online gestellt werden. Zu diesem Zwecke wird ein Online-Formular auf der Homepage der ÖH Uni Salzburg zur Verfügung gestellt, über welches der Antrag einzubringen ist. Alternativ wird ein Antrag in Papierform zur Verfügung gestellt. Nur vollständig ausgefüllte Ansuchen zählen als zu berücksichtigende Ansuchen für das weitere Verfahren.

Dieser Punkt soll geändert werden in:

1) Das Ansuchen ist mittels des von der ÖH Uni Salzburg zur Verfügung gestellten Online-Formulars zu stellen. Dieses ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Die Antragstellungen müssen ausschließlich online im „Meine ÖH“ Portal erfolgen.

2) Dem Ansuchen für das Sozialstipendium der ÖH UNI Salzburg mit dem zugehörigen Antrag ist eine Kopie des Studierendenausweises sowie ein negativer Studienbeihilfebescheid beizulegen. Personen, die generell keinen Anspruch auf Studienbeihilfe haben.

Dieser Punkt soll geändert werden in:

2) Dem Ansuchen für das Sozialstipendium der ÖH Uni Salzburg mit dem zugehörigen Antrag ist eine Kopie des Studierendenausweises sowie ein negativer Studienbeihilfebescheid beizulegen.

§ 4 Verfahren

4) Eine Antragstellung ist im Wintersemester bis zum 28. Februar und im Sommersemester bis zum 30. September des Jahres zulässig.

Dieser Punkt soll geändert werden in:

4) Eine Antragstellung ist im Wintersemester **vom 01. September** bis zum 28. Februar und im Sommersemester **vom 01. März** bis zum **31. August** des Jahres zulässig.

§ 5 Höhe der Unterstützung

Die Höhe des Sozialstipendiums wird nach dem Ermessen des/der Sozialreferent*in benannt, beträgt jedoch höchstens **600€** pro Semester.

Dieser Punkt soll geändert werden in:

Die Höhe des Sozialstipendiums wird nach dem Ermessen des/der Sozialreferent*in benannt, beträgt jedoch höchstens **500€** pro Semester

§ 7 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt für alle ab **25. Januar 2019** eingereichten Anträge in Kraft.

Dieser Punkt soll geändert werden in:

Die Richtlinie tritt für alle ab **01.03.2022** eingereichten Anträge in Kraft.

Folgender Punkt wird neu hinzugefügt:

§ 8 Datenschutz

Die Datenschutzerklärung ist unter <https://meine.oeh-salzburg.at/datenschutz/> zu finden.

Es soll die Konstituierung der Fakultätsvertretungen nach einer erfolgten ÖH-Wahl neu geregelt werden, da die bisherige Regelung nicht gesetzeskonform ist in ihrer Form. Da die Änderung erst für die Zusammensetzung und Konstituierung der FVen nach den ÖH-Wahlen 2023 gelten soll, soll eine entsprechende Übergangsbestimmung eingefügt werden.

Die Hochschulvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität möge beschließen:

§8a der Satzung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg lautet wie folgt:

§ 8a Konstituierung der Fakultätsvertretungen

Die Fakultätsvertretungen werden nach erfolgter Entsendung durch die Studienvertretungen gemäß §4 Abs 1 zur konstituierenden Sitzung von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Universitätsvertretung oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern einberufen. Bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden der Fakultätsvertretung und der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in der konstituierenden Sitzung wird die konstituierende Sitzung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Universitätsvertretung oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter geleitet.

Nach §19 wird ein §20 in der Satzung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg eingefügt:

§20 Übergangsbestimmungen

§8a ist in dieser Fassung erstmals bei der Konstituierung dieser Fakultätsvertretungen nach den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2023 anzuwenden.

5. Antrag auf Änderung der Richtlinien für die Fahrtkostenunterstützung : **Eingebracht von GRAS, VSStÖ, LUKS**

Um die Fahrtkostenunterstützung den Studierenden zugänglicher machen zu können und künftig auch neu entstandene Jahrestickets, wie beispielsweise das Klimaticket für Salzburg, unterstützen zu können, sollten die Richtlinien für die Fahrtkostenunterstützung entsprechend angepasst werden. Dadurch soll die Mobilität der Studierenden noch umfangreicher bei

entstehenden Kosten für den öffentlichen Personennahverkehr in Salzburg unterstützt werden können.

Die Universitätsvertretung möge beschließen:

Die Richtlinien für die Fahrtkostenunterstützung werden wie folgt geändert:

§ 3 Ansuchen

(1) Ansuchen auf Unterstützung der ÖH UNI Salzburg können von den Studierenden an die online gestellt werden. Zu diesem Zwecke wird ein Online-Formular auf der Homepage der ÖH UNI Salzburg zur Verfügung gestellt, über welches der Antrag einzubringen ist. Alternativ wird ein Antrag in Papierform zur Verfügung gestellt. Nur vollständig ausgefüllte Ansuchen zählen als zu berücksichtigende Ansuchen für das weitere Verfahren.

Dieser Punkt sollte geändert werden in:

(1) Das Ansuchen ist mittels des von der ÖH Uni Salzburg zur Verfügung gestellten Online-Formulars zu stellen. Dieses ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Die Antragstellungen müssen ausschließlich online im „Meine ÖH“ Portal erfolgen.

(2) Dem Ansuchen für die Fahrtkostenunterstützung der ÖH UNI Salzburg mit dem zugehörigen Antrag ist eine Kopie des Semestertickets, der Studierendenausweis sowie ein negativer Studienbeihilfebescheid beizulegen.

Dieser Punkt soll geändert werden in:

(2) Dem Ansuchen für die Fahrtkostenunterstützung der ÖH Uni Salzburg mit dem zugehörigen Antrag ist eine Kopie des Semestertickets **oder eines Jahrestickets**, der Studierendenausweis sowie ein negativer Studienbeihilfebescheid beizulegen.

§ 4 Verfahren

(4) Eine Antragstellung ist im Wintersemester bis zum jeweiligen 31. Januar und im Sommersemester bis zum jeweiligen 30. Juni.

Dieser Punkt soll geändert werden in:

(4) Eine Antragstellung ist im Wintersemester **vom 01. Oktober** bis zum jeweiligen 31. Januar und im Sommersemester **vom 01. März** bis zum jeweiligen 30. Juni **möglich**.

(5) Die Fahrtkostenunterstützung kann maximal ein Mal im Semester in Anspruch genommen werden.

Dieser Punkt soll geändert werden in:

(5) Die Fahrtkostenunterstützung kann maximal einmal im Semester in Anspruch genommen werden. **Wenn es sich um ein Jahresticket handelt kann die Unterstützung nur einmal im Jahr bis zum jeweiligen 31. Januar im Wintersemester oder bis zum jeweiligen 30. Juni im Sommersemester in Anspruch genommen werden.**

§ 5 Höhe der Unterstützung

Die Fahrtkostenunterstützung beträgt 28 Euro.

Dieser Punkt soll geändert werden in:

Die Fahrtkostenunterstützung beträgt **28 Euro für ein Semesterticket oder 56 Euro für ein Jahresticket**.

§ 7 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt für alle ab **25. Januar 2019** eingereichten Anträge in Kraft.

Dieser Punkt soll geändert werden in:

Die Richtlinie tritt für alle ab **01. März 2022** eingereichten Anträge in Kraft.

Folgender Punkt wird neu hinzugefügt:

§ 8 Datenschutz

Die Datenschutzerklärung ist unter <https://meine.oeh-salzburg.at/datenschutz/> zu finden.

6. Antrag auf Änderung der Richtlinien für die Kinderbetreuungsunterstützung :

eingbracht von GRAS, VSStÖ, LUKS

Zweck des Antrages ist es, einige Unstimmigkeiten und Unklarheiten in den Richtlinien für die Kinderbetreuungsunterstützung zu bereinigen.

Die Universitätsvertretung möge beschließen:

Die Richtlinien für die Fahrtkostenunterstützung werden wie folgt geändert:

§ 3 Ansuchen

(1) Ansuchen auf Unterstützung der ÖH Uni Salzburg können von den Studierenden an die online gestellt werden. Zu diesem Zwecke wird ein Online-Formular auf der Homepage der ÖH Uni Salzburg zur Verfügung gestellt, über welches der Antrag einzubringen ist. Alternativ wird ein Antrag in Papierform zur Verfügung gestellt. Nur vollständig ausgefüllte Ansuchen zählen als zu berücksichtigende Ansuchen für das weitere Verfahren.

Dieser Punkt sollte geändert werden in:

(1) Das Ansuchen ist mittels des von der ÖH Uni Salzburg zur Verfügung gestellten Online-Formulars zu stellen. Dieses ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Die Antragstellungen müssen ausschließlich online im „Meine ÖH“ Portal erfolgen.

§ 4 Verfahren

(4) Eine Antragstellung ist im Wintersemester bis zum jeweiligen 30. Januar und im Sommersemester bis zum jeweiligen 30. Juni zulässig.

Dieser Punkt sollte geändert werden in:

(4) Eine Antragstellung ist im Wintersemester vom **01. Oktober** bis zum jeweiligen **31.** Januar und im Sommersemester **vom 01. März** bis zum jeweiligen 30. Juni zulässig.

(8) Nachdem die Mittel des Sozialfonds begrenzt sind, muss die Vergabe nach Erschöpfen des Budgets im jeweiligen Studienjahr eingestellt werden, sofern der Fonds nicht aufgestockt wird.

Dieser Punkt sollte geändert werden in:

(8) Nachdem die Mittel begrenzt sind, muss die Vergabe nach Erschöpfen des Budgets im jeweiligen Studienjahr eingestellt werden, sofern der Fonds nicht aufgestockt wird.

Folgender Punkt wird neu hinzugefügt:

§ 8 Datenschutz

Die Datenschutzerklärung ist unter <https://meine.oeh-salzburg.at/datenschutz/> zu finden.

7. Antrag zur Einrichtung eines Mental Health-Fonds: eingebracht von GRAS, VSStÖ, LUKS

Die Covid-19 Pandemie hat die gesamte Bevölkerung hart getroffen. Bei vielen jungen Menschen und vor allem auch Studierenden hat die Pandemie nicht nur zu finanziellen Problemen geführt, sondern auch die psychisch enormen Belastungen mit sich gebracht. Studierende, die Unterstützung in Form einer Therapie benötigen, sollten durch die ÖH mithilfe eines Mental Health-Fonds unterstützt werden. Damit die Therapie nicht zu einer zu großen finanziellen Belastung wird, was leider viel zu oft der Fall ist.

Daher möge die UV der Universität Salzburg folgendes beschließen:

- Die Einrichtung eines Mental Health-Topfes für Studierende an der Uni Salzburg und den Beschluss der Richtlinien.
- Die Auflösung von Rücklagen in Höhe von 20.000€ für den Mental-Health-Fonds.

Anhang:

Richtlinien des Mental Health Fonds

Richtlinien: Mental Health-Fonds

1) Zweck der Unterstützung

Zweck der des Mental Health-Fonds ist die finanzielle Unterstützung von Studierenden, welche psychologische oder psychotherapeutische Betreuung in Anspruch nehmen.

Ziel ist es, die mentale Gesundheit der Studierenden zu fördern und diesen zu ermöglichen psychologische oder psychotherapeutische Betreuung in Anspruch zu nehmen.

2) Allgemeine Voraussetzungen

Folgende Kriterien müssen erfüllt werden, um einen Antrag/ein Ansuchen stellen zu können:

- a) Die Person ist Mitglied der ÖH Universität Salzburg.
- b) Die Person betreibt ein ordentliches Studium an der Universität Salzburg.
- c) Die Person erhält keine kostenfreie Psychotherapie von einer anderen Stelle.

Auf die Gewährung von Unterstützung durch die ÖH Uni Salzburg besteht keinesfalls ein Rechtsanspruch.

3) Förderungsbetrag

3.1 Studierende, welche die Förderungskriterien erfüllen, können mit 50% der nicht von der zuständigen Krankenkasse übernommenen Kosten (**bis maximal EUR 500€ pro Person bzw. 8 Einheiten**) gefördert werden. Um diese Förderung zu erhalten, müssen ab dem **01.03.2021** eine oder mehrere psychologische oder psychotherapeutische Beratungen oder Betreuungen in Anspruch genommen worden sein.

3.2 Die Rechnungen müssen gesammelt in einem Antrag eingebracht werden

3.3 Dem Antrag kann eine Bestätigung bzw. Ablehnung für die Übernahme der Teilkosten durch die zuständige Krankenkasse beigelegt werden. Bei Nicht-Beilegung wird der aktuelle geltende Krankenkassenzuschuss bei der Berechnung der Auszahlung automatisch abgezogen.

3.4 Es ist nur eine Antragstellung möglich.

4) Ansuchen

4.1 Ansuchen auf Unterstützungen aus dem Mental Health-Fonds können von den Studierenden an die ÖH Uni Salzburg gestellt werden.

4.2 Anträge können nur solange gestellt werden, bis die Mittel, welche von der ÖH Uni Salzburg zur Verfügung gestellt wurden, ausgeschöpft sind. Prinzipiell wird nach dem First come- First serve Prinzip gearbeitet.

4.3 Der Erhalt von anderen Unterstützungsleistungen der ÖH Uni Salzburg (Sozialstipendium, Kinderbetreuungsunterstützung, Fahrtkostenunterstützung) ist kein Ausschlusskriterium.

4.4 Das Ansuchen ist mittels des von der ÖH Uni Salzburg zur Verfügung gestellten Online-Formulars zu stellen.

- a) Dieses ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen.
- b) Die Antragstellungen müssen ausschließlich online im „Meine ÖH“ Portal erfolgen

4.5 Im Formular sind jedenfalls folgende Unterlagen vollständig und aktuell hochzuladen:

- a) Studienbestätigung
- b) Rechnungen und Zahlungsbestätigungen über psychologische oder psychotherapeutische Beratung/Betreuung/Behandlung

Eine Bestätigung bzw. Ablehnung für die Übernahme der Teilkosten durch die zuständige Krankenkasse kann, muss aber nicht hochgeladen werden.

5) Verfahren

5.1 Die Verantwortung für die richtlinienkonforme Bearbeitung der Anträge an die ÖH Uni Salzburg obliegt dem/der Referent*in des Sozialreferats der ÖH Uni Salzburg. Der/die Referent*in für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie der/die Vorsitzende kann in alle Unterlagen und Ansuchen Einsicht nehmen und beschließt letztendlich die Überweisung. Die Bearbeitungszeit pro Antrag beträgt, je nach Auslastung, bis zu einem Monat.

5.2 Es sind insgesamt 20.000€ budgetiert.

5.3 Die Entscheidung über ein Ansuchen wird dem/der Antragsteller/in schriftlich per E-Mail mitgeteilt.

5.4 Der/Die Antragsteller/in bekommt bei allen Änderungen am Antrag den Status per Email mitgeteilt.

5.5 Studierende, deren Ansuchen abgelehnt werden, können

- a) eine schriftliche Begründung über die Gründe der Ablehnung des Antrags verlangen.
- b) innerhalb von 3 Tagen ab Mitteilung der Ablehnung bzw. ab Eingang der schriftlichen Begründung, sofern diese verlangt wurde, einmalig und zusammen mit einer sachlichen Begründung um Wiederbearbeitung ersuchen. Das Ansuchen auf Wiederbearbeitung hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

5.6 Wenn der/die Antragssteller/in nachweislich versucht, die ÖH Uni Salzburg durch unwahre oder unvollständige Angaben oder Unterlagen zu täuschen, ist der Antrag abzulehnen.

5.7 Änderungen an den im Antrag angegebenen Daten sind der ÖH Uni Salzburg zu melden.

5.8 Unterstützungen, die durch unwahre oder unvollständige Angaben oder auf andere gesetzwidrige Art erlangt wurde, sind zurückzuzahlen.

5.9 Die Kenntnis jedes Sachverhalts, der seit der Unterstützungszuerkennung ein Zurückzahlen der Unterstützung zur Folge haben würde, ist der ÖH Uni Salzburg binnen 7 Tagen verpflichtend zu melden.

5.10 In speziellen Sozialfällen kann in Absprache mit dem Referenten für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Vorsitzenden der ÖH Uni Salzburg auf die Erfüllung aller Vergabekriterien verzichtet werden. Eine solche Entscheidung ist in den Unterlagen schriftlich zu begründen.

6) Änderung dieser Richtlinie

Änderungen sind durch die Universitätsvertretung der ÖH Uni Salzburg mit einfacher Mehrheit vorzunehmen.

Die Richtlinie kann mit einfacher Mehrheit durch die Universitätsvertretung der ÖH Uni Salzburg auch jederzeit verlängert werden.

7) Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit 01.03.2022 in Kraft und mit 30.09.2022 außer Kraft.

8) Datenschutz

Die Datenschutzerklärung ist unter <https://meine.oeh-salzburg.at/datenschutz/> zu finden.

8. Verlängerung der Arbeitsgruppe CO2-Check: Eingebracht von GRAS, VSStÖ und LUKS

Die Universitätsvertretung der ÖH Uni Salzburg hat in der Verantwortung für eine grüne und nachhaltige Zukunft unseres Planeten es für wichtig befunden, dass dahingehend auch Maßnahmen zur Reduktion des CO₂-Ausstoßes und der Müllreduktion in der ÖH Universität Salzburg voranzutreiben sind. Diesbezüglich hat die UV beschlossen, eine Arbeitsgruppe einzurichten zur Diskussion und Erstellung von Konzepten zur Erstellung einer CO₂-Bilanz und zur Müllreduktion. Das fachlich in Frage kommende Referat hat entsprechende inhaltliche Vorarbeiten bereits gemacht, die in Einbindung der wahlwerbenden Gruppen in der UV noch zu diskutieren sind. Aufgrund der persönlichen Lebenssituation der mit der Leitung der Arbeitsgruppe beauftragten Person war dies bisher nicht möglich. Damit dies entsprechend noch passieren kann, soll entsprechende Frist geändert werden.

Die Universitätsvertretung der ÖH Uni Salzburg möge beschließen:

Der Beschluss der Universitätsvertretung vom 9.9.2021, dass die „Arbeitsgruppe CO₂-Check“ ein Konzept für die Erstellung einer CO₂-Bilanz für die ÖH Uni Salzburg zu erstellen und bis Ende des Wintersemesters der Universitätsvertretung zum Beschluss vorzulegen hat, wird dahingehend geändert, dass dieses bis zum 1. April 2022 vorzulegen ist. Auch wird der Beschluss dahingehend abgeändert, dass die Leitung der Arbeitsgruppe dem Referenten und den Sachbearbeiterinnen des Referates für Umwelt und Ökologie obliegt.

Geändert wird der Beschluss der Universitätsvertretung vom 9.9.2021, dass die Arbeitsgruppe „Arbeitsgruppe CO₂-Check“ ein Konzept zur Evaluierung und darauf aufbauenden Reduktion der

Abfälle in den Räumlichkeiten der ÖH Uni Salzburg zu erstellen und bis Ende des Wintersemesters der Universitätsvertretung zum Beschluss vorzulegen hat, dahingehend, dass dieses bis 1. April 2022 zum Beschluss vorzulegen ist.

9. Wir alle sind PLUS! Eingbracht von GRAS, VSStÖ, LUKS

Mit dem Sommersemester 2022 soll wieder Leben an die einzelnen Fakultäten der PLUS zurückkehren. Gleichzeitig hat Rektor Hendrik Lehnert angekündigt, dass er sich nach dem 30. September 2023 für vier weitere Jahre bis 2027 als Rektor zur Verfügung stellen möchte. Diesbezüglich hat der Senat der Universität und der Universitätsrat mit jeweils einer einfachen Mehrheit zu entscheiden, ob die Funktion der Rektorin oder des Rektors öffentlich ausgeschrieben werden muss oder ob Lehnert ohne Ausschreibung Rektor der Paris Lodron Universität Salzburg bleiben kann. In der Ankündigung dieser Wiederkandidatur wurde eine Agenda für die kommenden Jahre genannt, die als Grundlage für die Wiederkandidatur dem Senat Ende Februar übermittelt werden soll.

Der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft sind eine Demokratisierung universitärer Prozesse und die Einbindung aller Gruppen der Universität besondere Anliegen. Da es sich bei der Agenda um eine zentrale Grundlage dafür handelt, wo das aktuelle Rektorat in den nächsten Jahren Schwerpunkte setzen möchte, ist dieses Dokument von wichtiger Relevanz für die gesamte PLUS. Es ist klar, dass der Senat als parlamentarisches Gremium aller Gruppen an der Universität letztlich in einem partizipativen Prozess darüber zu befinden hat, dennoch sollte auch allen anderen Universitätsangehörigen die Möglichkeit offenstehen, sich darüber zu informieren, Stellung zu beziehen und damit an der Entscheidungsfindung für eine derartige wichtige Entscheidung mitzuwirken.

Deshalb möge die Universitätsvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg beschließen:

1. Das Vorsitzteam der ÖH Universität Salzburg setzt sich gegenüber dem Rektor dafür ein, dass die geplante Agenda für die Funktionsperiode 2023-2027 der gesamten Universitätsöffentlichkeit der Paris Lodron Universität Salzburg übermittelt wird. Über die Inhalte des Programms, mit dem sich das Rektorat zur Wiederwahl zur Verfügung stellt, soll auf Kanälen der PLUS und der ÖH kritisch informiert werden ebenso wie eine Veranstaltung oder eine andere Partizipationsmöglichkeit angestrebt werden soll, bei dem Studierende die Möglichkeit haben, Fragen zu den Vorhaben des Rektors zu stellen bzw. Stellung zu beziehen.

2. Sollte eine Aussendung an die Studierenden erfolgen, wird die ÖH Uni Salzburg Stellungnahmen und Rückmeldungen von Studierenden sammeln und für die Entscheidungsfindung an die studentische Kurie im Senat und den Senatsvorsitz sowie den Unirat übermitteln.

3. Sollte es zu einer öffentlichen Ausschreibung der Funktion der Rektorin/des Rektors kommen, so setzt sich die ÖH Uni Salzburg insbesondere dafür ein,

a) dass die Findungskommission möglichst paritätisch nach den unterschiedlichen Gruppen an der Universität nach der Maßgabe der größtmöglichen Diversität besetzt ist, wobei ein Mitglied auf jeden Fall ein*e Studierende*r zu sein hat

b) dass die Hearings öffentlich sind und eine umfassende Möglichkeit zur Teilnahme an den Rektor*in-Hearings, etwa durch Streaming, geschaffen wird

In diesem Fall wird die ÖH Uni Salzburg weiters einen Forderungskatalog bzgl. der Besetzung der Funktion ausarbeiten und damit an die Findungskommission herantreten. Der Forderungskatalog ist der UV zu präsentieren

Zusatzantrag zum Antrag „Wir sind PLUS!“ Eingbracht von der AG

- Beschlusspunkt 1 wird um folgenden Satz ergänzt: Idealerweise erfolgt dieser Diskussionsprozess im Rahmen einer hybriden Podiumsdiskussion mit Rektorat.
- Beschlusspunkt 3 wird um folgenden Punkt ergänzt: Der Forderungskatalog ist der UV zu präsentieren und zur Beschlussfassung vorzulegen

10. Gegenantrag zum Antrag „Impft euch, denn wir brauchen all eure Antikörper!“ Eingbracht von der AG

Die Universitätsvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg möge beschließen:

- Die Hochschüler_innenschaft an der Universität Salzburg kritisiert öffentlichkeitswirksam und positioniert sich gegen jeglichen Geschichtsrevisionismus, Rechtsextremismus und Antisemitismus, u.a. auf Corona-Demonstrationen, und unterstützt Gegenproteste dazu.
- Die Hochschüler_innenschaft an der Universität Salzburg setzt sich über den Hochschulkontext hinaus in der Öffentlichkeit gegen Wissenschaftsfeindlichkeit ein, versucht Verschwörungsideologien im Diskurs zu Corona etwas entgegenzusetzen und beteiligt sich

daran, Antworten auf die Krise an sich und die Verschwörungserzählungen zu finden und unterstützt dabei auch andere antifaschistische Gruppen.

- Die Hochschüler_innenschaft an der Universität Salzburg fordert eine solidarische Gesundheitspolitik, die nicht die Interessen der Konzerne, sondern die Gesundheit der Menschen in den Vordergrund stellt.
- Die Hochschüler_innenschaft an der Universität Salzburg nimmt Gespräche mit dem Rektorat auf, um Möglichkeiten für kostenlose PCR-Tests bzw. Abgabeböden für PCR-Tests für Studierende auf dem Unigelände zu prüfen.

11. Nein zur Erweiterung der Mönchsberggarage! Eingbracht von GRAS, VSStÖ, LUKS, inkl. Abänderung, eingebracht von Max Wagner, FV KGW

Die Universitätsvertretung der ÖH Uni Salzburg steht in der Verantwortung, sich klar für die Umwelt und die Lebensqualität der Studierenden in Salzburg einzusetzen. Da der Ausbau der Mönchsberggarage selbst die wertvolle Grünfläche des Krauthügels versiegelt und im Bauprozess über einen langen Zeitraum hinweg für Stau, Lärm, gesperrte Wege und Abgase sorgt, ist es klar, dass wir den Studierenden damit keinen Gefallen tun. Im Gegenteil, denn die 40 Million Euro könnten nicht nur den Studierenden direkt über Förderung und Ausbau von Öffis, oder Radwegen zugutekommen, sondern schaden diesen sogar durch das Anziehen von Autos in die Städte. Und das, obwohl gerade Salzburg förmlich an der Belastung des PKW-Verkehrs erstickt. Es braucht ganz klar Investitionen, um den öffentlichen Verkehr zu fördern und Bürger_innen passende Alternativen abseits der Nutzung des eigenen PKW zu ermöglichen, nicht das weitere Anziehen von PKWs durch den Ausbau der Mönchsberggarage. Die Vorteile des öffentlichen Verkehrs müssen überwiegen, denn nur so lässt sich eine tatsächliche Mobilitätswende erreichen.

Die Universitätsvertretung der ÖH Uni Salzburg möge beschließen:

- Die HochschülerInnenschaft an der Uni Salzburg positioniert sich gegen den Ausbau der Mönchsberggarage und unterstützt im Zuge dessen Studierende, Initiativen und Vereine **organisatorisch und personell**, welche sich dahingehend engagieren
- Das Referat für Umwelt und Ökologie erstellt ein Infoposting zur Kampagne "Nein zum Loch" und den Folgen, die ein Ausbau der Mönchsberggarage längerfristig für die Stadtbevölkerung haben könnte.

12. Kampagne zur Krebsvorsorge. Eingbracht von der AG

2020 wurden 23,8 % aller Todesfälle in Österreich wurden durch Krebs verursacht (Quelle: Statistik Austria). Genauer gesagt starben 2020 11.769 Männer und 10.034 Frauen an einer Krebserkrankung. Krebs gehört damit, neben den Herz-Kreislauf-Erkrankungen, zu den häufigsten Todesursachen der Menschen in Österreich. So kennt in Österreich wahrscheinlich jede/r jemanden der an Krebs erkrankt ist/war oder jemanden der an Krebs oder seinen Folgen verstorben ist.

Krebs ist eine Krankheit die, wenn sie früh erkannt wird, oftmals sehr gut therapiert und geheilt werden kann. Krebsprävention und Krebsvorsorge können Leben retten. Unter anderem deshalb sind Krebsvorsorge-Untersuchungen, wie etwa die Mammographie, unglaublich wichtig. Ebenso wichtig ist es jedoch, die Menschen auf die Möglichkeit, dass es solche Vorsorgeuntersuchungen gibt, hinzuweisen. Da mit Präventionsarbeit jedoch möglichst früh begonnen werden muss, stellen wir nachfolgenden Antrag:

Die Universitätsvertretung der ÖH-Uni Salzburg möge daher beschließen:

- Die Referate für Öffentlichkeitsarbeit, feministische Politik und Genderfragen und LGBTQIA werden beauftragt, eine breit aufgestellte und informative Öffentlichkeitskampagne zum Thema Krebsvorsorge und Prävention zu entwickeln.
- Die Kampagne soll insbesondere auch Hilfsstellen auflisten, an die sich Krebserkrankte, bzw. deren Verwandte wenden können, für die die Erkrankung eine psychische Belastung/Krise darstellt.
- Die Kampagne soll den Fokus auf die drei häufigsten Krebsursachen je Geschlecht legen und die jeweiligen Präventionsmaßnahmen und Vorsorgeuntersuchungen aufzeigen.
- Die Kampagne mit Fokus auf die häufigsten Krebsursachen bei Frauen soll am 1.10.2022 (Weltbrustkrebstag) beginnen
- Die Kampagne mit Fokus auf die häufigsten Krebsursachen bei Männern soll am 1.11.2022 (Beginn des „Movembers“) starten

13. Gemeinsamer Antrag aller Fraktionen „24/7 BIB“: Raum für Studierende an der PLUS

Eine Ausweitung der Öffnungszeiten der Bibliotheken der Paris Lodron Universität Salzburg muss nach den Einschränkungen der Corona-Pandemie gerade vor dem Hintergrund des zunehmenden Präsenzbetriebes an der Uni im Sommersemester 2022 ganz klar erfolgen, um den Studierenden wieder mehr Möglichkeiten etwa zur Literaturrecherche, zur Vorbereitung auf Prüfungen usw. anzubieten. Gerade für Studierende mit Betreuungspflichten, einer Berufstätigkeit oder anderen Lebensrealitäten ist dies von großer Relevanz und entsprechend voranzutreiben. Eine Sperrstunde um 16 Uhr etwa in der Hauptbibliothek ist hier sicherlich nicht tragbar. Während Zwecke der Literaturrecherche durch die zunehmende Digitalisierung (die sicherlich weiter voranzutreiben ist)

doch laufend weniger den physischen Ort Universität brauchen, liegt der Fokus ganz klar darauf, dass es generell Räume für Studierende an der Uni gibt. Hier gilt es jedoch, zwischen verschiedenen Bedürfnissen zu unterscheiden, die entsprechende Räumlichkeiten zu erfüllen haben: neben Räumen, in denen das eigenständige Lernen oder zum Erledigen von Aufgaben fürs Studium (alleine in Ruhe) möglich ist, braucht es auch Räume für Diskussionen, für gemeinsames Erledigen von Aufgaben in Gruppen, aber auch zum allgemeinen Aufenthalt und zum Verweilen an der Universität. Wir bekennen uns dazu, im ständigen Austausch mit den Verantwortlichen an der Uni entsprechende Bemühungen für mehr Raum mit Vehemenz fortzusetzen und hier gerade in Zusammenhang mit den sozialen Dimensionen des Studierens entsprechende Verbesserungen für Studierende zu erreichen.

Damit die Studierenden selbst entscheiden können, wann sie lernen, fordern wir die Einführung einer 24/7 Bib mit einem Zugang zu Lernplätzen rund um die Uhr und stellen daher folgenden Antrag:

Die Universitätsvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg möge beschließen:

- Die ÖH Uni Salzburg setzt sich für rund um die Uhr geöffnete Lernplätze ein. In einem ersten Schritt soll evaluiert werden, welche Bibliotheksstandorte sich am besten für eine 24/7 Bib eignen. In weiterer Folge soll in Zusammenarbeit mit Unis, an denen es bereits durchgehend geöffnete Lernbereiche gibt, und dem Rektorat ein Konzept erarbeitet werden, wie eine 24/7 Bib an der Universität Salzburg etabliert werden kann. Dieses Konzept soll zumindest die Punkte Zutrittsmanagement, Sicherheit, Personalaufwand und Sauberkeit beinhalten. Insbesondere soll im Zusammenhang mit der Planung des neuen Verwaltungsgebäudes der PLUS die Forderung nach einer 24/7 Bib und allzeit geöffneten Lernplätzen eingebracht werden
- Zusätzlich dazu setzt sich die ÖH Uni Salzburg für die Implementierung von online abrufbaren Auslastungsanzeigen für alle Bib-Standorte ein.
- Entsprechende Ausweitungen sollen stets unter Wahrung fairer Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter*innen in den Bibliotheken erfolgen. Bekräftigt werden sollen hier auch Möglichkeiten zum Einbezug von studentischen Mitarbeiter*innen.
- Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg setzt sich laufend für die einen Ausbau digitaler Literatur-Zugriffsmöglichkeiten für Studierende ein und bekräftigt gegenüber dem Rektorat eine open access-Policy im Hinblick auf Publikationen von Forscher*innen der PLUS und digitalen Lizenzmodellen von Verlagsbüchern.
- Generell setzt sich die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg laufend gegenüber dem Rektorat und den Fakultäten dafür ein, die Möglichkeiten für Lernräume an allen Fakultäten für Studierende sowie die Nutzung von leerstehenden

Seminarräumen (etwa durch Buchungsmöglichkeit) auszubauen. Dabei sind insbesondere folgende Bedürfnisse von Studierende für Räumlichkeiten an der Uni in den Gesprächen mitzubersichtigen:

- o Raum zum Lernen oder zum Erledigen von Aufgaben fürs Studium (alleine in Ruhe)
- o Raum für Diskussionen, für gemeinsames Erledigen von Aufgaben usw.
- o Raum für allgemeinen Aufenthalt und zum Verweilen an der Universität
- o Entsprechende technische Ausstattung

14. Widerstand durch Wissenschaft, Lehrstuhl für Extremismusforschung an der Universität Salzburg. Eingbracht von: Junge liberale Studierende Uni Salzburg

Im Jahr 2019 wurden in Österreich 1.015 Straftaten mit politisch extremistischer Motivation vermerkt.^{1 2} Pandemiebedingt ist diese Zahl im darauffolgenden Jahr gesunken, ein erneuter Anstieg ist aber zu erwarten.

Österreichs Universitäten sind dazu verpflichtet, einen Bildungsauftrag zu erfüllen und tragen damit die Verantwortung, über Gewalt- und Gefahrenpotentiale innerhalb der Gesellschaft aufzuklären und diese einzudämmen.

Die Universität Bonn geht mit ihrem Kollektiv an Lehrenden zur *Extremismusforschung und vergleichender Diktatur* voran und zeigt, dass die Bekämpfung von politisch radikalen Strukturen bei Universitäten in verantwortungsvollen Händen liegt.³

Auf internationaler Ebene bietet die *UCLA (University of California)* in den Vereinigten Staaten einen gesonderten Lehrgang zu *Political Violence* als Ergänzung zum Studium der Political Science an.⁴

Exkurse in politischen Extremismus werden in Lehrveranstaltungen wie *Einführung in die Österreichische Politik 1* bereits rudimentär getätigt, allerdings bekommt das Thema in diesem zeitlich limitierten Rahmen nicht ansatzweise den nötigen Raum.

¹ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/881250/umfrage/rechte-straftaten-in-oesterreich-nach-bereichen/>

² <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/881216/umfrage/linksextreme-straftaten-in-oesterreich/>

³ <https://www.dvpw-extremismus.uni-bonn.de/mitglieder/arbeitskreis-vergleichende-diktatur-und-extremismusforschung-mitglieder>

⁴ <https://www.uclaextension.edu/humanities-social-sciences/humanities-social-sciences-general/course/political-violence-pol-sci-xl>

Die Universitätsvertretung der Universität Salzburg möge daher beschließen

1. Die Vorsitzende der ÖH Uni Salzburg wird dazu verpflichtet, sich proaktiv in Gesprächen mit universitären Entscheidungsträger*innen, insbesondere Vertreter*innen der gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie dem Rektorat für die Einrichtung eines Lehrstuhls für politische Extremismusforschung einzusetzen.
2. Hierzu legt die Exekutive bis Ende des Sommersemesters 2022 der Universitätsvertretung Gesprächsprotokolle vor, aus denen der unter Punkt 1 angeführte Inhalt hervorgeht.

15. Wissenschaft würdigen. Namensgebung für unsere Hörsäle. Eingbracht von: Junge liberale Studierende Uni Salzburg, inkl. Änderungsvorschlag von Max Wagner, FV KGW

Besondere Erfolge in Forschung, Wissenschaft und Gesellschaftspolitik sind ein bedeutender Teil des akademischen Schaffens und verleihen Universitäten internationalen Rang und Namen. Darüber hinaus sind Vorbilder ein gutes Mittel dazu, Studierende enger an ihren Studiengang zu binden, ihnen Ideale und Visionen zu vermitteln.

Hierfür würde es sich beispielsweise anbieten, HS 230 nach einer Person mit wirtschaftswissenschaftlichem Hintergrund und HS 260 nach einer Person mit juristischem Hintergrund zu benennen. Ebenfalls sollte idealerweise ein Bezug zur Universität Salzburg (Alma Mater, Professuren oder ähnliches) oder zumindest zur Stadt Salzburg gegeben sein.

Es ist an der Zeit, der PLUS mehr Charakter zu verleihen und die Studierenden von heute mit den Erfolgen von gestern vertraut zu machen.

Die Universitätsvertretung der ÖH Uni Salzburg möge daher beschließen

- 1) Die Vorsitzende der Universitätsvertretung soll mit Rektorat und Dekanaten in Kontakt treten und die Umbenennung bisher generisch unbenannter Hörsäle

vorzuschlagen.

- 2) In diesem Sinne soll vorgeschlagen werden, im Rahmen des Jubiläumsjahres eine breite Diskussionsgruppe zu gründen, die mögliche Namen auswählt und gemeinsam mit dem Rektorat an einer Umbenennung arbeitet.

Hierbei sollen ausdrücklich auch die FVen und STVen mit einbezogen werden.